

Eine unverzeihliche Schändung

Dienstag, 21. Dezember 2010

Der Bau der Waldschlößchenbrücke in Dresden ist eine unverzeihliche Schändung des Dresdner Elbtals. Eine Einschätzung zur Rechtmäßigkeit des Bauvorhabens „Waldschlößchenbrücke“.

von Sebastian Storz

Das Bauvorhaben „Waldschlößchenbrücke“ erfährt in den Lokalmedien gegenwärtig eine besondere Aufmerksamkeit, weil in diesen Tagen das Brückentragwerk mit dem Einbringen des mittleren Bauteils um ein wichtiges Stück vollendet wurde und sich der Brückenbogen nun über der Elbe schließt.

Das ist ein besonders symbolträchtiger Moment, auf den die Bevölkerung mit Hilfe bereitwilliger Medien nachdrücklich eingestimmt und zu bewundernder Befürwortung des Projektes bewegt werden soll – ganz im Kontrast zur UNESCO, die diese Brücke als inakzeptablen Schaden für diesen weltweit so bedeutenden Ort der Landschaftskultur bewertet hat und deswegen die Aberkennung des Welterbtitels beschließen musste.

Nahezu keine Beachtung in der Öffentlichkeit findet dagegen erstaunlicherweise der bedenkliche Umstand, dass der Freistaat Sachsen das Bauvorhaben Waldschlößchenbrücke weiterhin vorantreibt, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, dass das Oberverwaltungsgericht in seinem rezenten Beschluss vom 27.10.2010 (Verwaltungsrechtssache Az: 5 B 2286/10) eindeutig dargelegt hat, dass die Rechtmäßigkeit dieses Bauvorhabens bis zum Abschluss des noch ausstehenden Berufungsverfahrens ungeklärt bleibt.

Im Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes heißt es dazu:

Der Senat sieht die Erfolgsaussichten der im Berufungsverfahren anhängigen Klagen nach dem derzeitigen Stand als offen an. Der Ausgang des Verfahrens lässt sich nicht mit hinreichender Gewissheit abschätzen, da sich eine Vielzahl schwieriger Tatsachen- und Rechtsfragen stellt.

Weiterhin wird mitgeteilt:

Auch unter Berücksichtigung der Folgen, die ein Obsiegen der Antragsteller im Berufungsverfahren mit sich brächte, kann die Interessenabwägung im Hinblick auf die derzeit bestehende Interessenlage zu keinem andern Ergebnis kommen. Die Antragsteller weisen zwar zu Recht darauf hin, dass der dann erforderliche Rückbau des in seine Endposition verbrachten Brückenbauwerks mit einem außerordentlich hohen Kostenaufwand verbunden sein dürfte. Es liegt auf der Hand, dass bei einem Rückbau neue Schäden des betroffenen Elbabschnittes zu befürchten und zudem hohe Kosten zu erwarten sind. Dies ist jedoch eine mögliche Folge der hier vorzunehmenden Interessenabwägung und unter den gegebenen Umständen hinzunehmen.

Aus dem Beschlusstext des Gerichtes ergeben sich folgende Sachverhalte, die ein interessierter und demokratisch gesinnter Bürger mit Erstaunen und Irritation zur Kenntnis nehmen muss:

1. Die Regierung des Freistaates Sachsen betreibt das Bauprojekt Waldschlößchenbrücke auf gegenwärtig rechtlich nicht abschließend gesicherter Grundlage und in voller Kenntnis sowie unter bewusster Hinnahme des Risikos, dass dieses Bauprojekt nach Abschluss der Klageverfahren und Prüfung aller rechtlicher Belange von der Justiz als rechtswidrig erklärt und ein Rückbau der Brücke angeordnet werden könnte.
2. Angesichts der noch ungeklärten Rechtslage erscheint das Bauprojekt Waldschlößchenbrücke als eine Investition mit unverantwortlich hohem Risikogehalt, wenn

man den Hinweis des Oberverwaltungsgerichtes Bautzen ernst nimmt, es bestehe das Risiko, dass die Justiz nach Abschluss der Klageverfahren und der Prüfung aller rechtlicher Belange das Bauprojekt für rechtswidrig erklären und den Rückbau des Bauwerkes anordnen könnte. Denn dann entstünden dem Steuerzahler immense Verluste aus der vergeudeten Bausumme sowie aus dem Rückbau und weiterer gegenwärtig noch nicht absehbarer Folgekosten.

Aus dem Beschlusstext des Oberverwaltungsgerichtes und angesichts der bis heute praktizierten Vorgehensweise der Regierung des Freistaates Sachsen beim Bauprojekt Waldschlösschenbrücke ergeben sich für den mündigen, demokratisch gesinnten Bürger folgende Fragen:

1. Warum wartet die Regierung des Freistaates Sachsen mit der Durchführung des Bauvorhabens nicht ab, bis die Justiz die Frage nach der Rechtmäßigkeit des Brückenbauprojektes abschließend bewerten und beurteilen konnte und bis eine eindeutige Rechtslage hergestellt ist?
2. Besteht für die Regierung des Freistaates Sachsen, gemäß geltender Landesverfassung und gemäß geltendem Recht nicht die Verpflichtung, ihr Handeln stets auf die Grundlage zweifelsfreier Rechtsverhältnisse zu stellen, und verstößt sie nicht gegen diesen Rechtsgrundsatz, wenn sie den Bau der Waldschlösschenbrücke betreibt, obwohl nach der Bewertung des Oberverwaltungsgerichtes Unsicherheit über die Rechtmäßigkeit dieses Bauprojektes besteht und sogar durchaus das Möglichkeit gegeben ist, dass die Justiz es nach Abschluss des Prüfungsverfahrens für rechtswidrig erklärt?
3. Verstößt die Regierung des Freistaates Sachsen nicht gegen die im Haushaltsrecht verankerte Sorgfaltspflicht im Umgang mit öffentlichen Mitteln, wenn sie ein Bauvorhaben betreibt, dessen Rechtmäßigkeit nach Aussage des Oberverwaltungsgerichtes noch offen ist und das nach Abschluss der rechtlichen Prüfung als rechtswidrig bewerten werden könnte und dann mit erheblichen finanziellen Verlusten zu Lasten des Steuerzahlers aufgegeben werden muss?
4. Haben die Regierung des Freistaates Sachsen und die Stadtverwaltung von Dresden in ihren Haushalten vorsorglich ausreichende Mittel als Risikovorsorge und Rücklage für den Fall eingeplant, dass das „Projekt Waldschlösschenbrücke“ wegen Rechtswidrigkeit gestoppt werden muss und als Folge davon Regressansprüche von Seiten bauausführender Firmen, sowie zusätzliche Kosten durch einen gerichtlich eventuell angeordneten Rückbau entstehen?
5. Glaubt die Regierung des Freistaates Sachsen, dass 50.000 Dresdner Bürger, die im Jahre 2008 in einem Bürgerbegehren dafür gestimmt hatten, einen neuen Bürgerentscheid zur Frage der Elbquerung durchzuführen, um den ersten, unredlich herbeigeführten Bürgerentscheid nach Auslaufen seiner Rechtskraft zu korrigieren und um so zu versuchen, das Weltkulturgut Dresdner Elbtal mit einem Tunnelbau vor der Verletzung durch den Brückenbau zu schonen und um damit gleichzeitig auch den Welterbetitel zu bewahren, glaubt die Regierung des Freistaates Sachsen denn tatsächlich, dass diese 50.000 Bürger es vergessen werden, dass die zuständige staatliche Behörde ihr Votum aus angeblich verfahrenstechnischen Mängeln für ungültig erklärt und beiseite geschoben, also einfach missachtet hat?

Schlussbemerkung. Sollte die Waldschlösschenbrücke eines Tages tatsächlich vollendet werden, so wird sie auf dem Antlitz Dresdens von der gebildeten Welt als das „Kains-Mal“ einer kulturellen Barbarei lokaler politischer Verantwortungsträger wahrgenommen und in steter Erinnerung bleiben.

Diese Brücke wird außerdem von der internationalen Gemeinschaft der Kulturnationen als ein unvergesslich peinlicher Fehltritt und Ausdruck an Unkultur der neuen Bundesrepublik Deutschland dauerhaft in Erinnerung bleiben – ausgerechnet Deutschland, ein Land, das sich so gerne als Kulturnation bezeichnet, dessen Regierung jedoch den mit der UNESCO geschlossenen Kulturvertrag brüsk missachtet, ja bedenkenlos gebrochen hat – und dieses möglicherweise aus den niederen Beweggründen einer parteipolitischen Loyalität und Rücksichtnahme der Bundesregierung auf die Regierung des Freistaates Sachsen im Hinblick darauf, dass seinerzeit Bundestagswahlen

anstanden.